

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	16. Plenarsitzung Gemeinderat
STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP:	16.11.2010 547 5 öffentlich
	Verantwortlich:	Dez. 3
Erweiterte Geschwisterkindregelung		

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Jugendhilfeausschuss	07.07.2010	7	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ablehnung
Schulbeirat	27.10.2010	1	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Ablehnung
Gemeinderat	16.11.2010	5	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat nimmt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss und Schulbeirat die Darstellung des Sachstands zur Geschwisterkindregelung zur Kenntnis. Aufgrund der augenblicklichen Haushaltssituation empfiehlt das Bürgermeisteramt, die Ausdehnung der Geschwisterkindregelung auf die Angebote der Ergänzenden Betreuung des Schul- und Sportamtes zurückzustellen.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/>		Handlungsfeld: Miteinander		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		abgestimmt mit		

Im April 2009 wurde im Gemeinderat eine trägerübergreifende Geschwisterkindregelung **unter Einbeziehung der Schulkindbetreuung (Beiträge Schulkindbetreuung auf städtischem Niveau)** für den Bereich der Sozial- und Jugendbehörde beschlossen. In diesem Beschluss wurden die Angebote des Schul- und Sportamts explizit ausgenommen.

Über den Antrag der Fraktion „Die Grünen/Bündnis 90“ vom 11.12.2009 zur „Ausdehnung der erweiterten Geschwisterkindregelung auf die Ergänzende Betreuung“ des Schul- und Sportamtes wurde im Gemeinderat am 26.01.2010 nicht abgestimmt, statt dessen wurde der Antrag in den Jugendhilfeausschuss und in den Schulbeirat zur Weiterbehandlung verwiesen.

Die Ergänzende Betreuung ist in der 1. Schulstunde, 6. Schulstunde und 7. Schulstunde erforderlich, damit in Kombination mit dem vom Land Baden-Württemberg garantierten Unterrichtsblock von der 2. bis zur 5. Schulstunde in der Grundschule ein verlässliches Angebot realisiert werden kann. Durch dieses additive Modell des Kultusministeriums wurde im Jahr 2000/2001 die frühere Kernzeitenbetreuung abgelöst. Aktuell besuchen rd. 2200 Grundschülerinnen und Grundschüler in Karlsruhe die Ergänzende Betreuung in 96 Gruppen. Das sind 25 % aller Grundschulkinder.

Aktuelle Regelung der Sozial- und Jugendbehörde zur trägerübergreifenden Geschwisterkindbetreuung:

Wenn Kinder bei verschiedenen Trägern betreut werden, wird den Eltern bei jeder Einrichtung jeweils das Benutzungsentgelt für ein Erstkind in Rechnung gestellt. Um diesen Nachteil finanziell auszugleichen, erstattet die Sozial- und Jugendbehörde den Eltern rückwirkend den „Geschwisterkindabschlag“. Die Erstattung erfolgt auf schriftlichen Antrag im Nachhinein zum Ende des Kindergarten-/Hortjahres.

Die Berechnung erfolgt nach den Grundsätzen, wie sie bei städtischen Einrichtungen angewandt werden: **Erstkind ist immer das Kind im teuersten Angebot. Grundlage für die Erstattung sind dann die Entgelte des Trägers für die Geschwisterkinder.**

Ausdrücklich wurde vom Gemeinderat bestimmt, dass Angebote der „Ergänzenden Betreuung zur verlässlichen Grundschule“ seitens der Sozial- und Jugendbehörde nicht gefördert werden. Diese Angebote sind dem Förderungsbereich des Schul- und Sportamtes zuzuordnen. Sollte ein Kind nach der „Ergänzenden Betreuung“ noch einen Nachmittagshort besuchen, unterliegt das Hortangebot der Förderung.

Eine Übertragung der erweiterten Geschwisterkindregelung, analog der bestehenden Regelung der Sozial- und Jugendbehörde, auf das Angebot der „Ergänzenden Betreuung“ des Schul- und Sportamtes stellt sich wie folgt dar:

Das Angebot der „Ergänzenden Betreuung“ ist **in der Regel** das preisgünstigere Angebot und somit wären die Erstkinder überwiegend in den teureren Angebotsformen, die nicht das Schul- und Sportamt betreffen (Hort, Kindertagesstätte, Kindergarten usw.). Damit sind die möglichen Geschwisterkinder der Ergänzenden Betreuung auf einem Beitragsniveau, das schon deutlich unter dem unten genannten Niveau der städtischen Schulkindbeiträge liegt.

Niveau städtische Schulkindbeiträge der Sozial- und Jugendbehörde:

Angebotsform	Beiträge für Erstkinder monatlich (inkl. Verpflegung)	Beiträge für Geschwisterkinder monatlich ab 01.06.2009 (inkl. Verpflegung)
Ganztagshort	129,00 €	85,00 €
Vormittagshort	102,00 €	69,00 €
Nachmittagshort	102,00 €	69,00 €

Entgelt „Ergänzende Betreuung“ des Schul- und Sportamtes:

Staffelung	Betreuung von 7:30 - 8:30 u. 12:00 - 13:00 Uhr	Betreuung von 7:30 - 8:30 u. 12:00 - 14:00 Uhr	Betreuung von 7:30 - 8:30 u. 12:00 - 14:00 Uhr inkl. Mittagessen	vom Entgelt befreite Kinder für Betreuung u. Reduzierung für das Mittagessen
Erstkind monatlich	39,30 €	52,40 €	52,40 € Betreuung 49,60 € Essen	0 € Betreuung 22,00 € Essen
Zweitkind monatlich	22,30 €	32,80 €	32,80 € Betreuung 49,60 € Essen	0 € Betreuung 22,00 € Essen
jedes weitere Geschwisterkind monatlich	11,20 €	21,90€	21,90 € Betreuung 49,60 € Essen	0 € Betreuung 22,00 € Essen

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass das Schul- und Sportamt mit seinem Zweitkind-Entgelt deutlich niedriger im Vergleich zu den städtischen Schulkindbeiträgen der Sozial- und Jugendbehörde liegt.

Demnach ist ein Vergleich der Betreuungsangebote der Sozial- und Jugendbehörde und der freien Träger mit den Angeboten des Schul- und Sportamtes nur eingeschränkt möglich, da die Eltern in der Regel für die Ergänzende Betreuung bereits erheblich niedrigere Beiträge bezahlen. Die Sozial- und Jugendbehörde errechnet den Zuschussbetrag an die freien Träger auf der Basis der Beiträge für Geschwisterkinder der städtischen Schulkinderbeiträge. Diese Beiträge sind höher als der höchste Beitrag der Ergänzenden Betreuung des Schul- und Sportamtes. Wenn die Vorgehensweise der Sozial- und Jugendbehörde auf den Bereich des Schul- und Sportamtes übertragen werden sollte, würde dies einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen.

Lösungsmöglichkeit:

Derzeit gibt es beim Schul- und Sportamt schon eine Geschwisterkindregelung innerhalb städtischer Einrichtungen. Im Rahmen der Familienfreundlichkeit der Stadt Karlsruhe wäre eine weitere Entlastung der Familien möglich, wenn man diese Regelung auf die Einrichtungen der freien Träger ausweiten würde. **Das bedeutet, wenn ein Kind einer Familie das Angebot eines freien Trägers besucht (in aller Regel das teurere Angebot), wird dies als Erstkind betrachtet. Jedes weitere Geschwisterkind der Familie, das die „Ergänzende Betreuung“ besucht, wird dann generell als Zweitkind (oder als jedes weitere Kind) mit dem geringeren Elternentgelt geführt.**

Diese Regelung des Schul- und Sportamtes könnte mit deutlich geringerem Verwaltungsaufwand umgesetzt werden, da die Eltern schon bei der Anmeldung mit dem Geschwisterkindbeitrag veranlagt werden könnten und somit gleich den niedrigeren Beitrag monatlich zahlen. Die Eltern müssten also nicht zuerst das volle Entgelt zahlen, um dann wieder auf schriftlichen Antrag im Nachhinein die Differenz zum Zweitkind-Entgelt erstattet zu bekommen. Dies wäre eine einfache Vorgehensweise für beide Seiten, sowohl für die Eltern als auch für die Verwaltung. Darüber hinaus wäre die Vorgehensweise nur eine Erweiterung der schon bestehenden Geschwisterkinderregelung innerhalb städtischer Einrichtungen beim Schul- und Sportamt.

Die gleiche Regelung gilt dann auch für die „Ergänzende Betreuung“ mit Mittagessenangebot, da hier ebenfalls die Geschwisterkindregelung für die Betreuungsleistung angewandt wird.

Weiterhin gibt es für sozial benachteiligte Familien die Möglichkeit, sich von den Betreuungskosten, unter Vorlage eines Nachweises (Karlsruher Pass, Karlsruher Kinderpass oder

Bezug von Arbeitslosengeld II), ganz befreien zu lassen. Bei Inanspruchnahme von Mittagessen reduziert sich dann auch für diese Familien das Essengeld auf 22 € pro Monat.

Diese Vorgehensweise würde nach ersten Schätzungen des Schul- und Sportamtes eine jährliche Verringerung der Einnahmen in Höhe von 67.000 € (siehe Anlage 1) bedeuten.

Aufgrund der augenblicklichen Haushaltssituation empfiehlt das Bürgermeisteramt, die Ausdehnung der Geschwisterkindregelung auf die Angebote der Ergänzenden Betreuung des Schul- und Sportamtes zurückzustellen.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat nimmt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss und Schulbeirat die Darstellung des Sachstands zur Geschwisterkindregelung zur Kenntnis. Aufgrund der augenblicklichen Haushaltssituation empfiehlt das Bürgermeisteramt, die Ausdehnung der Geschwisterkindregelung auf die Angebote der Ergänzenden Betreuung des Schul- und Sportamtes zurückzustellen.

Hauptamt - Sitzungsdienste -
5. November 2010